

## Durch Tragödie zur Person der Zeitgeschichte

### Chefredakteur verteidigt die Nennung des vollen Namens des Co-Piloten

Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung berichtet über die Germanwings-Tragödie, bei der im März 2015 150 Menschen ums Leben kamen, darunter auch der Co-Pilot, der das Flugzeug und damit 149 Opfer bewusst abstürzen ließ. Am Beginn des Textes heißt es, Patrick Sondheimer, der Kapitän der Maschine, sei zum Zeitpunkt der Katastrophe aus dem Cockpit ausgesperrt gewesen. Die Zeitung nennt den Namen des Co-Piloten Andreas Lubitz. Ein Leser der Zeitung sieht in der Namensnennung einen Verstoß gegen den Pressekodex. Der Chefredakteur weist den Vorwurf zurück. Die Redaktion habe sich für die Nennung des Namens des Co-Piloten entschieden. Der Grund dafür sei gewesen, dass Andreas Lubitz diese Tragödie ausgelöst habe, so zu einer Person der Zeitgeschichte geworden sei und damit ein herausragendes Interesse an seiner Person bestehe.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Namensnennung ist im Fall von Andreas Lubitz zulässig. Angesichts der Tragödie überwiegt das große öffentliche Interesse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Lubitz hat die Maschine bewusst mit 150 Menschen an Bord an einem Berg zerschellen lassen. Daran konnte nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft Marseille kein vernünftiger Zweifel bestehen. Damit kann Lubitz als Täter bezeichnet werden. Diskutiert wird im Ausschuss auch die Frage, ob Lubitz' Name die Identifizierung seiner Eltern ermöglicht oder erleichtert. Der Ausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass der Schutz der Persönlichkeit der Eltern zumindest dann zurückstehen muss, wenn es um die Namensnennung des Co-Piloten geht. Die Einzigartigkeit des Geschehens und seine Tragweite erlaubt es, den Täter identifizierbar darzustellen. Darüber hinaus hat der Beschwerdeausschuss auch die Frage diskutiert, ob der Absturz als Suizid zu bewerten ist. Dies hätte Richtlinie 8.7 berührt. Dort ist Zurückhaltung in Fällen von Suizid geboten. Angesichts der 149 Opfer des Absturzes tritt der Suizid des Täters in den Hintergrund, so dass die Richtlinie 8.7 nicht berührt ist. Im Beschwerdeausschuss ist die Erörterung des Gesundheitszustandes von Andreas Lubitz ebenfalls ein Thema. Auch hier kommt das Gremium zu dem Schluss, dass es nicht gegen den Pressekodex verstößt, wenn in der Berichterstattung die Frage nach dem Gesundheitszustand des Co-Piloten gestellt wird. Psychische Probleme des Co-Piloten stehen wahrscheinlich in engem Zusammenhang mit dem gewollten Absturz, so dass die Erörterung von Lubitz' gesundheitlichen Problemen nicht gegen presseethische Grundsätze verstößt. Schließlich war die Frage zu klären, ob wegen einer möglichen Schuldunfähigkeit auf

eine identifizierende Berichterstattung hätte verzichtet werden müssen. Auch hier überwiegt die Schwere der Tat presseethische Bedenken. (0328/15/1)

**Aktenzeichen:**0328/15/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2015

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet